

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bauen konnten, und die die Mühe nicht scheuten, auch private Auskünfte für uns zu sammeln, was namentlich für die vielen halböffentlichen und privaten Anstalten etwa nötig wurde.¹⁾

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Zürich.

Allgemeines. Die Ausbildungsgelegenheiten für die Mädchen im Kanton Zürich sind sehr zahlreich.

Eine allgemeine Fortbildung in drei Jahren vermitteln die Fortbildungsklassen der Höhern Töchterschule in Zürich (Ältere Abteilung) und die Höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur (zwei Jahreskurse, anschließend an die dritte Sekundarklasse).

Ein Mädchengymnasium besteht an der Höhern Töchterschule in Zürich (Ältere Abteilung). Auch am Gymnasium der Kantonsschule Winterthur und am Freien Gymnasium in Zürich werden Mädchen aufgenommen.

Ein Lehrerinnenseminar ist der Ältern Abteilung der Höhern Töchterschule in Zürich angeschlossen. Den Mädchen stehen überdies offen das Lehrerseminar in Küsnacht und die Industrieschule Winterthur.

Die Kindergärtnerinnen werden ausgebildet in kurzfristigen Kursen, die nach Bedarf im Anschluß an die Fortbildungsklassen der Höhern Töchterschule in Zürich abgehalten werden (siehe Lehrerbildung, Unterrichts-Archiv 1924, Seite 21 f.).

Ein Haushaltslehrerinnenseminar ist der Haushaltungsschule Zürich angegliedert. Zwei Jahreskurse (siehe Haushaltungsschulen).

Für die Arbeitslehrerinnen bestehen Kurse von zweijähriger Dauer (Unterrichts-Archiv 1924, Seite 20 f.).

Die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf vermittelt die Handelsabteilung der Höhern Töchterschule der Stadt Zürich. Drei Jahreskurse. Auch die Handelsabteilung des Technikums in Winterthur ist den Mädchen zugänglich.

Aus den in der Einleitung erwähnten Gründen fallen alle diese Bildungsgelegenheiten für die vorliegende Arbeit außer Betracht, mit Ausnahme der Haushalts- und Arbeits-

¹⁾ Seither sind bei Anlaß der Saffa eine Anzahl von Monographien über Frauenarbeit und Frauenberufe erschienen, denen wir auch das eine und andere entnehmen konnten. (Verlag Orell Füßli, Zürich.)

lehrerinnenkurse, die im Zusammenhang mit den Lehranstalten, denen sie angegliedert sind, eine kurze Charakterisierung finden.

Unsere Darstellung hat sich auf die nachfolgenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend zu erstrecken:

A. Die Haushaltungsschulen.

B. Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungs-gewerbe in Zürich.

C. Die Soziale Frauenschule in Zürich.

D. Die Ausbildungsstätten von Säuglings-, Kinder- und Krankenpflegerinnen und der Hebammen.

Auch der weiblichen Berufsbildung kommt zugute das am 18. April 1926 durch die Volksabstimmung angenommene Gesetz über die Förderung der Berufsbildung, wonach der Kanton Beiträge gewährt an:

1. Gewerbemuseum, Fachschulen und Fachkurse.
2. Gewerbliche Fortbildungsschulen.
3. Kaufmännische Fortbildungsschulen.
4. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.
5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.
6. Bedürftige Lehrlinge.
7. Bedürftige Schüler von Berufsbildungsanstalten.
8. Lehrer an Berufsbildungsanstalten für Studienreisen und Teilnahme an Fortbildungskursen.

A. Die Haushaltungsschulen.

1. Haushaltungsschule Zürich.

Diese von der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

a) Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer für Interne und Externe.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, genügende Schulbildung, gute Gesundheit. — Kursbeginn: je Ende April und Ende Oktober; Schluß: Mitte Oktober, respektive Mitte April. — Dauer der Unterrichtszeit inklusive Mahlzeiten und Erholungspausen von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr. — Kursgeld (Wäsche nicht inbegriffen):
a) für in der Anstalt wohnende Schülerinnen Fr. 850.—;

b) für außer der Anstalt wohnende Schülerinnen Fr. 500.—. Ausländerinnen und im Ausland niedergelassene Schweizerinnen bezahlen überdies ein Unterrichtsgeld von Fr. 100.—. Der Kurs endigt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung in Gegenwart der Aufsichtskommission.

Unterrichtsprogramm: a) Praktische Fächer: Kochen mit einschlägiger Arbeit, Hausarbeit, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau (im Sommerkurs). — b) Theoretische Fächer: Haushaltungskunde, Nahrungsmittel- lehre, Gesundheitslehre, Rechnen und Buchführung, Garten- baukunde (Sommerkurs), Kinderpflege (im Winterkurs).

b) Jahreskurse.

Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. — Kursbeginn: Ende Oktober; Schluß Mitte Oktober des folgenden Jahres. — Unterrichts- zeit von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr. — Kursgeld (Wäsche nicht inbegriffen): a) für in der Anstalt wohnende Schülerinnen Fr. 1500.—; b) für Externe Fr. 950.—. Aus- länderinnen und im Ausland niedergelassene Schweizerinnen bezahlen überdies ein Unterrichtsgeld von Fr. 150.—. Bei Bedarf werden Stipendien bewilligt, deren Höhe die Auf- sichtskommission bestimmt. — Der Kurs endigt mit einer Prüfung, welche von einer eigens hiefür angesetzten Kommis- sion abgenommen wird. Zeugnis.

Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des Haus- beamtinnenkurses. Der Zutritt zum II. Teil kann erst nach zurückgelegtem 21. Altersjahr unter Ausweis genügender Zwischenpraxis auf hauswirtschaftlichem Gebiete erfolgen.

Unterrichtsprogramm: A. Praktischer Teil: Kochen, Hausarbeit, Waschen und Glätten, Handarbeiten, Gartenbau, Kinderpflege; B. Theoretischer Teil: Nahrungs- mittellehre, Haushaltungskunde, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau, Kinderpflege. Dazu: Turnspiele (Sommer), Singen, einfache Chorübungen (Winter). — Theo- retische Fächer: Gesundheitslehre und Krankenpflege, Chemie, Rechnen und Buchführung, Erziehungslehre, deutsche Sprache, Französisch.

c) Bildungskurse von Hausbeamtinnen.

II. Teil.

Aufnahme. In den Hausbeamtinnenkurs werden nur Schülerinnen aufgenommen, die das 21. Altersjahr über-

schritten und nebst einem einjährigen vorbereitenden Haushaltungskurs in der Haushaltungsschule Zürich ein längeres hauswirtschaftliches Praktikum in Privathaushalt mit Erfolg absolviert haben. — Kursdauer: ein Jahr; Beginn Mitte November, Schluß Ende Oktober. Die Kursteilnehmerin tritt während dieser Zeit nach bestimmter Ordnung als Hausglied in drei verschiedenen Anstalten ein. Jeder Wechsel bedingt einen Kursunterbruch von 14 Tagen.

Program m. Die Kursteilnehmerin stellt der Anstalt ihre Arbeitskraft zur Verfügung und wird unter zuständiger Leitung in den verschiedenen Zweigen der Hausführung oder eventuellen Fürsorgetätigkeit zweckdienlich betätigt. Die tägliche Präsenzzeit richtet sich nach den Erfordernissen der entsprechenden Anstalt, soll aber nicht ohne zwingende Ausnahmefälle zehn Stunden überschreiten. — Die Betätigung an Sonntagen paßt sich den jeweiligen Bedürfnissen der entsprechenden Anstalt an und gründet sich auf spezielle Vereinbarung. An drei Halbtagen wöchentlich finden sich sämtliche Kursteilnehmerinnen in der Haushaltungsschule zusammen zur Weiterbildung in verschiedenen, dem künftigen Berufe dienenden Gebieten. Unterrichtsfächer sind: Wirtschaftslehre, Anstaltsbuchführung, Rechtslehre, Volkswirtschaftslehre, Deutsch, Krankenpflege, Krankenküche, Kochdemonstrationen, hauswirtschaftliche Methodik, Handarbeiten. In Referaten, Diskussionen oder schriftlichen Berichten geben die Praktikantinnen der Kursleitung und sich untereinander Einblick in ihre Tätigkeit und besichtigen zur fernern Erweiterung ihres Verständnisses für den Anstaltshaushalt verschiedenerlei Etablissements.

Kursgeld. Als Entschädigung für die Verpflegungskosten und die Mühe der Anleitung entrichtet die Praktikantin der jeweiligen Anstalt nebst ihrer Arbeitsleistung eine Barbezahlung von Fr. 160.— pro Trimester. Ihr Kursgeld an die Haushaltungsschule beträgt Fr. 480.— pro Jahr.

Der Kurs endigt mit der Diplomierung der befähigten Schülerinnen zu Hausbeamtinnen auf Grund der von den Anstalten und der Kursleitung ausgestellten Anträge und Zeugnisse.

d) Bildungskurse für Haushaltungs- lehrerinnen.

Die Kurse stehen unter staatlicher Aufsicht und werden von der Stadt Zürich in der Weise unterstützt, daß die naturkundlichen Fächer von der Höhern Töchterschule übernommen und durch ihre Lehrerschaft erteilt werden. Ferner

stellt die Stadt den Lehramtskandidatinnen ihre Schulküchen zu Übungszwecken zur Verfügung.

Kursbeginn im April. Dauer zwei, eventuell zweieinhalb Jahre.

Aufnahmebedingung ist die erfolgreiche Absolvierung der speziell hierfür eingesetzten Aufnahmeprüfung, die je im Januar oder Februar stattfindet und sich auf folgende Fächer erstreckt: Deutsche Sprache, Rechnen, Naturkunde (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie), Haushaltungskunde, Kochkunde, Handarbeit. Beilagen zum Aufnahmegesuch: Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr (Geburtsschein); Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (was eine elfjährige Schulzeit bedingt); Ausweis über gute, praktische Vorkenntnisse (Kurse im Kochen, Weißnähen, Plätten, Hauswirtschaft); Gesundheitsattest.

Das Kursprogramm erstreckt sich im ersten Jahre neben dem Hauptfache Kochen und einigen anderen hauswirtschaftlichen Disziplinen auf eine größere Anzahl theoretischer Fächer, die teils der Haushaltungskunde als Grundlage, teils der Förderung der Allgemeinbildung oder zur Vorbereitung auf den Lehrberuf dienen. Das zweite Jahr gibt dem hauswirtschaftlichen Können Erweiterung und Vertiefung und führt die Teilnehmerinnen in die Praxis der Unterrichtslehre ein. a) Praktische Fächer: Kochen, häusliche Arbeiten, Waschen und Glätten, Handarbeit, Gartenarbeit, Turnen, Probekationen. — b) Theoretische Fächer: Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, deutsche Sprache, Verfassungskunde, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Pädagogik und Methodik. Hygiene, Rechnen und Buchführung.

Die Kurse schließen mit der Patentprüfung, die auf verschiedene Termine verteilt wird. Die staatlichen Fähigkeitszeugnisse werden gestützt auf die Resultate der Prüfung unter Berücksichtigung der Jahresnoten ausgestellt. Sie berechtigen zur Erteilung von hauswirtschaftlichem Unterricht an Volks- und Fortbildungsschulen, sowie an selbständigen Haushaltungsschulen.

Kursgeld etc. Die Kursteilnehmerinnen wohnen in der Anstalt und bezahlen für die Verpflegung (ohne Wäsche) Fr. 1500.— pro Jahr. Der Unterricht ist für Schweizerinnen und mindestens zehn Jahre in der Schweiz Niedergelassene unentgeltlich. Ausländerinnen bezahlen ein Schulgeld von Fr. 150.— im Jahr. Für Lehrmittel und Exkursionen zirka Fr. 200.—.

An dürftige Schülerinnen können Stipendien verabfolgt, respektive es kann ihnen ein Nachlaß am Verpflegungsgeld gewährt werden.

2. Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur.

Die Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur bezweckt die Ausbildung von Schülerinnen hauptsächlich aus landwirtschaftlichen und Arbeiterkreisen. Der Unterricht umfaßt folgende Gebiete: Alle Reinigungsarbeiten des Hauses, Kochen, Waschen, Bügeln, Flickern, Anfertigung neuer Wäsche, Führung eines einfachen Haushaltsbuches, hauswirtschaftliche Kostenberechnungen, praktischen Sprachunterricht, elementare Gesundheitslehre, Gemüsebau- und Gartenbaukunde.

Aufnahmebedingung: Sittlichkeits- und Gesundheitszeugnis. Alter: 16—24 Jahre. Kursdauer: sechs Monate. **Kursgeld:** Sommer: Fr. 300.—, Winter Fr. 320.—. Auf Gesuch werden Unbemittelten Stipendien gewährt. Abschlußprüfung mit Verabreichung eines Zeugnisses.

Neben der eigentlichen Haushaltungsschule bestehen besondere Glätte- und Kochkurse.

3. Hauswirtschaftliche Schule Schloß Uster.

Es werden vollständige theoretisch-praktische Haushaltungskurse durchgeführt von fünfmonatlicher Dauer.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Sittlichkeitszeugnis, befriedigende Schulzeugnisse. Die Schülerinnen werden im Schloß verpflegt. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für die Verpflegung müssen bezahlt werden: Für Schülerinnen aus der Gemeinde Uster Fr. 500.—, für Schülerinnen aus dem übrigen Gebiet der Schweiz Fr. 600.—, für Schülerinnen aus dem Ausland besondere Vereinbarung.

Lehrplan: Praktischer Teil: Einfache, sowie feine Küche, Haus- und Zimmerbesorgung, Handarbeiten, Waschen und Bügeln, Garten- und Gemüsebau, Konservieren von Früchten und Gemüse. b) Theoretischer Teil: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Kochtheorie, Haushaltungskunde, Garten- und Gemüsebau, Geflügelzucht, Buchhaltung (Haushaltsbuch und schriftliche Arbeiten einer Hausfrau), Gesundheits- und Kinderpflege, Gesang.

Eine besondere Art Hausbeamtinnen bildet aus:

**Die Vorsteherinnenschule des Zürcher Frauenvereins
für alkoholfreie Wirtschaften.**

Aufnahme. Es werden interne und externe Schülerinnen vom 25. bis 35. Altersjahr aufgenommen. Diese müssen schon in der Führung von Haushalt und Küche gut bewandert sein und sich über eine praktische Tätigkeit ausweisen können. Eine gute Schulbildung, mindestens neun Jahre, ist unbedingt notwendig. Umfassende Kenntnisse in der bürgerlichen und feinen Küche werden verlangt. Bevorzugt werden Bewerberinnen, die eine Haushaltungsschule oder einen Hausbeamtinnenkurs absolviert haben.

Kursdauer und Lehrplan. Der Kurs beginnt jeweils im Frühjahr und umfaßt elf Monate gründlicher praktischer und theoretischer Schulung, von denen die fünf ersten ausschließlich der praktischen Ausbildung gewidmet sind. Die vorgesehenen Unterrichtsstunden, die zum Teil durch besonders hiefür bestellte Fachlehrer oder -lehrerinnen, zum Teil durch Mitglieder des Vorstandes des Zürcher Frauenvereins während des Winters zwei- bis dreimal wöchentlich erteilt werden, umfassen folgenden Lehrstoff:

1. Begründung und Ziel der Wirtshausreform.

1. Einführung; Wirtshausreform als Teilforderung einer Lebensreform. — 2. Alkoholismus und Volksleben. — 3. Der Alkohol als chemischer Stoff. — 4. Der Obstbau und die gärungsfreie Obstverwertung. — 5. Die Wirkung des Alkohols auf den Körper. — 6. Alkohol und Seelenleben. — 7. Die Überwindung des Alkoholismus.

2. Praktische Wirtschaftsführung.

1. Einführung in die Grundsätze des Rechnungswesens der alkoholfreien Wirtschaften. — 2. Praktische Übermittlung von Küchenkenntnissen. — 3. Anleitung zur Führung eines Betriebes. — 4. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. — 5. Die Einrichtung eines Betriebes.

Kein Kursgeld. Die Schülerin hat Anspruch auf freie Kost, Logis und Besorgung der Wäsche. Kleines Taschengeld.

Ausweis. Nach beendetem Kurs erhält die Schülerin einen Ausweis über ihre Lehrzeit. Das Fähigkeitszeugnis als Vorsteherin wird ihr hingegen erst nach

einem weitem Jahr praktischer Tätigkeit als Gehilfin und Vorsteherin-Stellvertreterin ausgehändigt. Während dieses zweiten Jahres erhält die Gehilfin ein festes Gehalt.

Die Leitung von Betrieben des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften wird nur Anwärtnerinnen übertragen, die diese Vorsteherinnenschule absolviert haben. Das Fähigkeitszeugnis als Vorsteherin schafft seiner Inhaberin auch Aussicht auf andere ihrer Vorbildung entsprechende Stellungen (Leitung anderer alkoholfreier Betriebe, von Gemeindestuben etc.).

B. Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich.

Die Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe wurde im Jahre 1889 gegründet. Sie wird von Stadt, Kanton und Bund unterstützt und steht unter der Leitung einer vom Regierungsrat des Kantons und vom Stadtrat der Stadt Zürich gewählten Aufsichtskommission.

Die Schule bietet Gelegenheit:

- I. Zur Erlernung eines Berufes (Damen-schneiderin, Weißnäherin, Mäntel- und Kostüm-schneiderin).
- II. Zur weiteren Ausbildung und Fortbildung im bereits erlernten Berufe.
- III. Zur Ausbildung als Fachlehrerin in einem der unter I. erwähnten Berufe, oder zur Fortbildung für bereits im Amte stehende Lehrerinnen.
- IV. Zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf (Weißnähen, Kleidermachen, Flicker, Anfertigen von Knabenkleidern, Stricken).
- V. Zur Vorbereitung (in Handarbeiten) auf den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs.
- VI. Zur Ausbildung von Konfektionsnäherinnen für Damenkleider.

I. Die Erlernung eines Berufes.

1. Es bestehen an der Schule Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit zur vollständigen Ausbildung von Lehrtöchtern:

- a) Als Damenschneiderinnen in drei Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
- b) als Weißnäherinnen in zweieinhalb Jahren, Eintritt mit 15 Jahren (vergleiche die Fachkurse für Weißnähen unter 2.);
- c) als Mäntel- und Kostümschneiderinnen in zwei Jahren, Eintritt mit 16 Jahren.

Die Aufnahmen in die Lehre finden in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres statt. Lehrgeld: Schweizerinnen Fr. 50.—, Ausländerinnen Fr. 200.—; es kann auf schriftliches Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden. Auch können unbemittelten Schülerinnen Stipendien ausgerichtet werden. Bei guter Vorbildung können Mädchen reiferen Alters unter besonderen Bedingungen in obere Klassen aufgenommen werden.

In der wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden sind 7—8 Stunden Unterricht in Hilfsfächern (Musterzeichnen, Handzeichnen, Deutsch, Buchführung, Gesundheitslehre, Französisch und Turnen) inbegriffen. Die Ferien dauern im Jahr 7—8 Wochen. Am Schluß der Lehre obligatorische Lehrlingsprüfung, beziehungsweise Abgangsprüfung der Schule.

2. Für die Erlernung des Weißnähe ns bieten neben den Lehrwerkstätten auch die Fachkurse für Weißnähen Gelegenheit.

Es sind dies fünf aufeinanderfolgende Kurse von je 15 Wochen zu 36—38 Stunden. Obligatorische Hilfsfächer: Deutsch, Zeichnen und Buchführung; fakultativ Gesundheitslehre. Die Schülerinnen arbeiten nach einem genauen Programm auf eigene Rechnung; nach jedem Kurse Prüfung auf selbständiges Arbeiten; am Schlusse Zutritt zur kantonalen Lehrlingsprüfung. Kursgeld für jeden Kurs Fr. 70.— (Ausländerinnen Fr. 100.—). Eintritt mit 16 Jahren.

II. Berufliche Fortbildung.

Arbeiterinnen und Meisterinnen der unter I erwähnten Berufe finden Gelegenheit zur Weiterbildung in besonderen Kursen oder durch Eintritt in die Werkstätten.

III. Ausbildung von Fachlehrerinnen.

1. Fortbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen. Sie erfolgt durch Hospitieren in

den Lehrwerkstätten oder Kursen, durch Besuch der Zuschneidekurse oder besonderer Fortbildungskurse, die je nach Bedürfnis eingerichtet werden.

2. Die Ausbildung von Schneiderinnen, Weißnäherinnen und Knabenschneiderinnen zu Fachlehrerinnen an Gewerbeschulen, Frauenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen.

Dauer der Kurse: fünf Vierteljahre. Sie beginnen nach Neujahr und endigen mit Ende März des folgenden Jahres.

Aufnahmebedingungen. Zum Eintritt in die Kurse sind erforderlich: 1. Das erreichte Lehrziel der dritten Klasse Sekundarschule oder eine entsprechende Vorbildung. — 2. Abgeschlossene Lehrzeit mit Lehrlingsprüfung. — 3. Genügende Ausweise über mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach absolvierter Lehrzeit im erlernten Beruf. — 4. Zurückgelegtes 21. Altersjahr.

Die Angemeldeten haben eine Aufnahme-Prüfung zu bestehen, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Deutsch schriftlich, Beispiel aus der einfachen Buchhaltung (z. B. Rechnungsstellung), Probe im Abformen, Schnittmusterzeichnen, Anfertigung einer Kundenarbeit. Außerdem sind eine oder mehrere im letzten Halbjahr ausgeführte Berufsarbeiten vorzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Aufsichtskommission.

Lehrplan. I. Ausbildung im Hauptfach. a) Praktische Fächer: 1. Zuschneidekurs im Hauptfach: Damenschneiderei 5 Wochen, Weißnähen 9 Wochen, Knabenschneiderei 4 Wochen. — 2. Durcharbeiten eines Unterrichtsprogramms für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse für den Hausgebrauch: Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei. — b) Nebenfächer: 1. Flicken: 2 Stunden pro Woche. Total 50 Stunden. — 2. Knabenschneiderei: 3—4 Stunden pro Woche. Total 130 Stunden (100 Stunden für Übungsstücke und Nutzgegenstände, 30 Stunden für Schnittmusterzeichnen). — 3. Glätten (für Weißnäherinnen): 3 Stunden pro Woche. Total 50 Stunden. — 4. Weißnähen für Damenschneiderinnen: Total 100 Stunden. — 5. Kleidermachen für Weißnäherinnen: zirka 100 Stunden.

II. Ausbildung im Nebenfach. 1. Für Damenschneiderinnen: Zuschneidekurs im Weißnähen 9 Wochen; dazu praktische Arbeiten 5 Wochen. — 2. Für Weißnäherinnen:

Zuschneidekurs im Kleidermachen 5 Wochen; dazu praktische Arbeiten 9 Wochen.

III. Theoretische Fächer. 1. Deutsch und Staatskunde: 2—3 Stunden pro Woche. Total 160 Stunden. — 2. Erziehungslehre: 1 Stunde pro Woche. Total 44 Stunden. — 3. Methodik und Lehrübungen: 2 Stunden pro Woche. Total 70 Stunden. — 4. Gesundheitslehre: 1—2 Stunden pro Woche. Total 40 Stunden. — 5. Materialkunde inklusive Exkursionen: 1—2 Stunden pro Woche. Total 50 Stunden. — 6. Angewandtes Zeichnen: 3 Stunden pro Woche. Total 170 Stunden.

IV. Übungsschule. 1. Selbständige Führung eines Kurses im Hauptfach mit zirka zehn Schülerinnen während 10—12 Wochen à 3 Stunden. — 2. Mithilfe in Lehrwerkstätten und Kursen.

Prüfungen. Es finden folgende Prüfungen statt: 1. Teilprüfung am Schlusse des ersten Jahres (vor Neujahr): Lehrübungen und praktische Arbeiten im Hauptfach. Mündliche Prüfung in Erziehungslehre und Gesundheitslehre. — 2. Schlußprüfung Ende März: Lehrprobe im Nebenfach und angewandtes Zeichnen, mündliche und schriftliche Prüfung in Deutsch, mündliche Prüfung in Materialkunde. —

Den Kandidatinnen wird von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich über das Resultat der abgelegten Prüfung ein Diplom ausgehändigt.

Schulgeld: Fr. 100.—, Ausländerinnen Fr. 300.—.

IV. Kurzfristige Kurse in Handarbeiten für den Hausbedarf.

Weißnähen; Kleidermachen; Anfertigung von Knabenkleidern; Flickern; Stricken und Häkeln.

V. Vorbereitung für den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs.

Über die Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs, der mit der Anstalt nur in losem Zusammenhang steht, entscheidet die zürcherische Erziehungsdirektion, die nach Bedarf Kurse veranstaltet. Jeder Kurs dauert 24 Monate. Bedingungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung: 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, gute Vorbildung in Handarbeiten.

Die verlangte Vorbildung in Handarbeiten kann an der Fachschule auf verschiedene Weise erworben werden: Durch Besuch einiger der unter IV. genannten Kurse, speziell Weiß-

nähen und Flicker; durch Besuch der Fachkurse für Weißnähen; durch Eintritt in eine Lehrwerkstatt zur vollständigen Berufslehre.

VI. Industrieklasse.

Die Industrieklasse verfolgt den Zweck, Mädchen von 14 Jahren an im Nähen, speziell im Maschinennähen für Damenkleider in der Weise zu unterrichten, daß sie später in Fabriken oder als Heimarbeiterinnen Verdienst finden können. Daneben erhalten sie wöchentlich 4—5 Stunden Unterricht im Kochen und in der Hauswirtschaft. Kursdauer 24 Schulwochen. Außerdem finden kürzere Kurse statt für Frauen und Mädchen im Maschinennähen, sowie zur Einführung von gelernten Arbeiterinnen in die besondere Arbeitsweise der Damenkonfektion. Der Unterricht ist in allen Kursen unentgeltlich.

C. Die soziale Frauenschule Zürich.

Die Soziale Frauenschule Zürich besteht seit 1920 und ist herausgewachsen aus den Kursen zur Einführung in weibliche Hilfstätigkeit für soziale Aufgaben; der erste fand 1908 statt.¹⁾ Sie will dem wachsenden Bedürfnis nach tüchtigen, besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten.

Die Schule steht unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion; sie wird von Stadt und Kanton Zürich und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement subventioniert.

Organisation. Die Schule umfaßt eine untere und eine obere Stufe. Die Absolvierung beider Stufen beansprucht zwei Jahre. Die ersten sechs Wochen gelten in Unter- und Oberstufe als Probezeit. Die Unterstufe kann auch allein, mit einem abgeschlossenen Lehrplan, absolviert werden. Der Besuch der Oberstufe hängt in der Regel von dem erfolgreichen Besuch der Unterstufe ab; insbesondere haben sich die Schülerinnen, nebst guten Leistungen im theoretischen Unterrichte, auch in der praktischen Tätigkeit darüber auszuweisen, daß sie die nötige Eignung und Reife für die soziale Arbeit besitzen. Der Entscheid über die Zulassung zur Oberstufe steht beim Vorstande. Ein direkter Eintritt in die Oberstufe kann im allgemeinen nur erfolgen, wenn die Bewerberinnen sich

¹⁾ Siehe Einleitung.

über mehrjährige, erfolgreiche Arbeit auf pflegerischem und sozialem Gebiete ausweisen können und über die entsprechenden theoretischen Kenntnisse verfügen. Der Besuch der Oberstufe allein beansprucht fünf Vierteljahre. Beide Stufen umfassen je am Anfang und am Schluß einige Monate theoretischen Unterrichtes, dazwischen liegt eine längere Zeit praktischer Betätigung. Die Theoriestunden haben die Aufgabe, auf die praktische Lehrzeit in Anstalten und Fürsorgeämtern vorzubereiten, die dort gewonnenen Erfahrungen nachher zu vertiefen und die Einzelarbeit in die größern geistigen Zusammenhänge einzustellen. Für die praktische Ausbildung stehen die meisten Wohlfahrtseinrichtungen Zürichs zur Verfügung. Schülerinnen der Unterstufe absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten für Kinderpflege und -erziehung, wie Krippen, Kindergärten, Heimen für Säuglinge und kranke oder krüppelhafte Kinder. Schülerinnen der Oberstufe arbeiten hauptsächlich in Institutionen, welche der offenen Fürsorge dienen, wie staatliche und private Fürsorgestellen, Sekretariate, Gemeindepflegen etc.

D i p l o m e. Nach erfolgreich absolviertem Kurs der Oberstufe erhalten die Schülerinnen ein von der kantonalen Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom, die Schülerinnen der Unterstufe ein Zeugnis. Diplome und Zeugnisse werden individuell, je nach den Leistungen der einzelnen Schülerin und deren Eignung für die soziale Arbeit, ausgestellt.

A u f n a h m e b e d i n g u n g e n. Für die Aufnahme in die Soziale Frauenschule sind in erster Linie die persönliche Eignung und die innere Reife maßgebend, sowie der ernste Wille zu sozialer Arbeit nach dem Besuch der Schule (Gesundheitsattest).

A l t e r. Schülerinnen, die den zweijährigen Kurs zu absolvieren gedenken, sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für die Unterstufe allein wird das vollendete 19. Jahr verlangt, für den direkten Eintritt in die Oberstufe das vollendete 23. Jahr.

V o r k e n n t n i s s e. Eine umfassende, über die Sekundarschule hinausreichende Schulbildung ist erwünscht und wird für die Arbeit von großem Werte sein, besonders für die Absolvierung des zweijährigen Kurses. Immerhin können auch Bewerberinnen, die mit gutem Erfolge eine Berufslehre durchgemacht und sich im Berufe oder sonst im praktischen Leben bewährt haben, ohne höhere Schulbildung Aufnahme finden. Alle Schülerinnen haben sich über gute hauswirt-

schaftliche Kenntnisse auszuweisen. Für den direkten Eintritt in die Oberstufe sind praktische und theoretische Kenntnisse in Kinderpflege, Krankenpflege, Hygiene, Pädagogik, Psychologie und Maschinenschreiben erforderlich.

Schulgeld. Das Schulgeld beträgt für das erste Jahr Fr. 400.—, für das zweite Jahr Fr. 300.—, für die fünfvierteljährige Oberstufe allein Fr. 450.—. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Schulgeld ermäßigt, eventuell auch ganz erlassen werden. Die Schülerinnen sind extern.

Hörerinnen. Einzelne Vorträge oder Vortragsserien können auch von Hospitantinnen besucht werden. Einschreibgebühr Fr. 10.— für eine Vortragsserie von 10 bis 12 Stunden. 50 % Ermäßigung für ehemalige Schülerinnen der Fürsorgekurse und der Sozialen Frauenschule Zürich, sowie für Mitarbeiter von sozialen Institutionen, in welchen die Schülerinnen das Praktikum absolvieren.

Lehrplan.

a) Unterstufe: Die Unterstufe vermittelt die Ausbildung für die Arbeit an Kindern in Anstalten, Heimen, Horten und in der Familie und dient als Vorbereitung für die Oberstufe.

Unterricht: Ostern bis Mitte Juli. Gesundheitslehre: Bau, Funktionen und Pflege des menschlichen Körpers. Pflege und Ernährung des Säuglings und Kleinkindes. Kinderkrankheiten. Psychologie. Pädagogik. Kinderfürsorge. Bürgerkunde. Übungen in Kranken- und Kinderpflege. Handfertigkeit. Turnen. Jugendspiele. Singen. Referate und schriftliche Arbeiten der Schülerinnen. Anstaltsbesichtigungen.

Praktische Arbeit: Mitte August bis Weihnachten. Praktikum in zwei Anstalten für Kinder oder Kranke (Wahl der Anstalten soweit möglich nach Wunsch der Schülerinnen). Wöchentliche Zusammenkünfte der Schülerinnen.

Unterricht: Januar bis Ostern. Pädagogik. Behandlung anormaler Kinder. Jugendfürsorge. Stellung des Kindes im Recht. Sozialhygiene. Alkoholfrage. Religiöse Fragen. Frauenfrage. Einführung in die Jugendliteratur. Einführung in den Anstaltsbetrieb. Buchführung in Anstalten. Anstaltsbesichtigungen. Handfertigkeit. Turnen. Jugendspiele. Singen. Einzelvorträge. Schriftliche Arbeiten der Schülerinnen. Zwei Halbtage Praktikum.

b) Oberstufe: Die Oberstufe dient der Ausbildung von Fürsorgerinnen, Sekretärinnen und andern Sozialarbeiterinnen,

sowie von freiwilligen Mitarbeiterinnen an den sozialen Aufgaben.

Unterricht: Anfang Januar bis Ostern. Pädagogik. Behandlung anormaler Kinder. Volkswirtschaft. Personen- und Familienrecht. Soziale Fürsorge. Sozialhygiene. Alkoholfrage. Volksliteratur. Religiöse Fragen. Aktenführung. Turnen. Jugendspiele. Singen. Einzelvorträge. Referate und schriftliche Arbeiten der Schülerinnen. Anstaltsbesichtigungen.

Praktische Arbeit: April bis Anfang November (exklusive vier Wochen Sommerferien). Praktikum in zwei öffentlichen oder privaten Fürsorgeinstitutionen und Sekretariaten nach Wahl der Schülerinnen, in Vereinbarung mit der Schulleitung.

Unterricht: November bis Ostern. Volkswirtschaft. Soziale Gesetzgebung. Einführung in das Jugendstrafrecht. Einführung in die Sozialpolitik. Arbeiterfrage. Sozialhygiene. Frauenhygiene. Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. Berufsberatung. Jugendpflege. Frauenfrage. Religiöse und ethische Fragen. Armenpflege. Einführung in Sekretariatsbetrieb. Vereinsleitung. Tuberkulosefürsorge. Altersfürsorge. Einzelvorträge und Vortragsserien über Spezialgebiete der Fürsorge. Besichtigungen sozialer Institutionen. Abschlußarbeit.

*

Sehr interessant ist die Zusammenstellung der Arbeitsgebiete, in denen ehemalige Schülerinnen der Sozialen Frauenschule Zürich tätig sind.¹⁾ Es arbeiten als Heimleiterinnen 16, Hortleiterinnen 3, Pfarrhelferinnen 4, Jugendpflegerinnen 1, Fürsorgerinnen für Arbeitslose 4, Fabrikfürsorgerinnen 5, Tuberkulosefürsorgerinnen 6, Leiterinnen hauswirtschaftlicher Kurse 1, Sekretärinnen (Frauenzentrale, Blaukreuz, Stellenvermittlung) 4, Sekretärin des Schweizerischen Frauenberufsamtes 1, Pro Juventute-Sekretärinnen und Gehilfinnen 5, Enquete Heimarbeit 1, Gehilfinnen auf Amtsvormundschaften 2, in der Gemeindepflege 1, auf Gesundheitsämtern 1, in Ferienheimen 11, in Kinderheimen 12, in Krippen 2, in Arbeiterinnenheimen 2, in Anstalten 2, in Polikliniken 1, in orthopädischen Instituten 6, in Sanatorien und Spitälern 3, in Kinderbewahranstalten 2, in Privatstellen 4.

Aus der Tabelle geht hervor, daß sich allmählich aus der freien Hilfsarbeit viele selbständige Berufe entwickelt

¹⁾ Alice Nobs, Die soziale Frauenschule Zürich, Bern 1926.

haben, die unter sich durch ihren sozialen Charakter verbunden sind. Außerdem betätigt sich eine große Anzahl ehemaliger Schülerinnen als freiwillige Mitarbeiterinnen in den verschiedensten Zweigen sozialer Tätigkeit.

D. Ausbildung zur Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

1. Kantonale Frauenklinik Zürich.

Es bestehen an ihr folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

a) Ausbildung von Pflegerinnen kranker Kinder im ersten Lebensjahr.

Aufnahmebedingungen. Alter der Bewerberin: Nicht unter 20 und nicht über 35 Jahren; Sekundarschulbildung. — **Kursdauer:** 1 Jahr. — **Kursgeld:** Im Internat beträgt es Fr. 200.— für Kantonsbürgerinnen, Fr. 300.— für Bürgerinnen anderer Kantone, Fr. 500.— für Ausländerinnen, bei freier Verpflegung, Wohnung und Wäsche; im Externat Fr. 50.— bei freiem Mittagessen. Im zweiten Unterrichtshalbjahr Monatsbesoldung von Fr. 15.— (Regulativ vom 2. September 1926).

b) Hebammenschule des Kantons Zürich.

Der Hebammen-Lehrkurs wird jeweilen nach Bedarf an der Frauenklinik unter der Leitung der Direktion derselben abgehalten. **Dauer:** 1 Jahr. — **Kosten:** Für Kantonsbürgerinnen Fr. 1000.—, für Kantonsfremde Fr. 1400.—. Aufgenommen werden in erster Linie die Frauen, die von den zürcherischen Gemeinden für die Hebammenkurse angemeldet werden und die für die Ausübung des Hebammenberufes in der betreffenden Gemeinde in Aussicht genommen sind. — **Alter der Bewerberin:** Nicht unter 20 und nicht über 35 Jahren. — Von zürcherischen Gemeinden abgeordnete Schülerinnen beziehen während der Dauer des Unterrichts einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 5.— aus der Staatskasse. Nach Abschluß des Kurses **Patentierung.** (Verordnung über die Hebammen vom 4. April 1907 mit Abänderungen vom 15. September 1923 und 22. Juli 1926.)

2. Kinderspital (Universitätskinderklinik) in Zürich.

Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege.

Aufnahmebedingungen: Alter nicht unter 20 und nicht über 30 Jahren. Gute Schulbildung (Sekundarschule). —

Kursdauer: 1 Jahr. — **Kursgeld:** Fr. 900.—, wenn die Schülerin ein eigenes Schlafzimmer beansprucht, Fr. 700.—, wenn sie das Schlafzimmer mit einer andern Schülerin teilt. Freie Beköstigung, Wohnung, Wäsche. (Bestimmungen über die Aufnahme von jungen Mädchen und Frauen zur Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege).

3. Schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich.

Die 1901 vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein eröffnete Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich ist eine vom Schweizerischen Krankenpflegebund und vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund anerkannte und vom Schweizerischen Roten Kreuz subventionierte freie Pflegerinnenschule. Sie vermittelt:

a) Die berufliche Ausbildung in Krankenpflege für Spital-, Privat- und Gemeindedienst.

Aufnahme: 20. bis 30. Jahr. Keine Ausländerinnen. — **Kursdauer:** 3 Jahre, davon ein halbes Jahr Probezeit. — **Diplom** nach drei Jahren. Berechtigt zum Eintritt in den Schweizerischen Krankenpflegebund. — **Lehrgeld:** Fr. 600.— und Auslagen für Dienstkleid zirka Fr. 320.— (kleiner Stipendienfonds für den Bedürfnisfall). Im ersten Jahr freie Station, im zweiten Jahr Besoldung von Fr. 480.—, im dritten Jahr von Fr. 600.—.

b) Die berufliche Ausbildung in Wochen- und Säuglingspflege für Spital-, Privat- und Gemeindedienst.

Aufnahme wie oben. — **Kursdauer:** 2 Jahre, wovon ein halbes Jahr Probezeit.

Der Abschluß des zweiten Lehrjahres berechtigt zum Eintritt in den Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Lehrgeld wie oben. Im ersten Jahr freie Station, im zweiten Jahr Besoldung von Fr. 480.—. Nach Abschluß der zweijährigen Lehrzeit haben die Schülerinnen noch zwei Monate im Kinderspital Zürich als Volontärinnen zu verbringen (keine Besoldung).

c) Die Ausbildung von Hauspflegerinnen.

Die Ausbildungszeit soll nicht weniger als acht Monate dauern. — **Lehrgeld** bei freier Station Fr. 500.— bis Fr. 600.—.

*d) Sechsmonatliche Kurse in Kranken- oder
Wochen-Säuglingspflege für die häuslichen
Bedürfnisse.*

Kursgeld (inklusive Lehrgeld, Logis, Pension, mit Ausnahme der Leibwäsche): Fr. 1200.— (Bestimmungen und Lehrplan vom Januar 1928).

4. Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich.

Das vom Zürcher Verein für freies Christentum errichtete Schwesternhaus vom Roten Kreuz bildet Krankenpflegerinnen aus (vom Schweizerischen Krankenpflegebund anerkannt).

Aufnahme: 20. bis 30. Altersjahr. Ausbildungszeit drei Jahre, wovon Probe- und Lernzeit anderthalb Jahre, dann weitere anderthalb Jahre im Schwesternhaus oder auf dessen Außenstationen als eigentliche Krankenpflegerinnen unter Aufsicht diplomierter Schwestern. — Die Diplomierung nach drei Jahren macht die Schülerinnen zum vollberechtigten Mitglied der Schwestern-Genossenschaft. Verpflichtung zu zwei weiteren Jahren Dienst im Schwesternhaus, sonst nach dreijähriger Ausbildungszeit nur Fähigkeitszeugnis statt Diplom. — Kein Lehrgeld, nur Ersatz eines Teils der Kosten bei vorzeitigem Austritt. Kleines Gehalt vom dritten Monat an. (Schwesternordnung vom 16. Mai 1923.)

5. Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster-Zürich.

(Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich.)

*a) Heranbildung von Diakonissen
zur Krankenpflege.*

Aufnahmealter: Nicht unter 20, nicht über 36 Jahre. Ausbildungszeit: ein Jahr Vorprobezeit in der Anstalt selbst, drei bis vier Jahre Ausbildung in andern Anstalten. — Kein Lehrgeld. Besorgung der Kleider für die Vorprobezeit. Nachher übernimmt das Mutterhaus alle Auslagen. Die Diakonissen verzichten auf Lohn; sie erhalten nur ein kleines Taschengeld. (Statuten vom 5. November 1912.)

b) Heranbildung von Lehrtöchtern.

Kursdauer: Ein Jahr für solche, die sich zur Ausübung der häuslichen Krankenpflege heranbilden wollen; drei Jahre für die, die sich zur Ablegung des Schweizerischen Krankenpflegebund-Examens vorbereiten. — Aufnahmealter: 20. bis 32. Altersjahr. — Kursgeld: Lehrtöchter mit ein-

jährigem Kurs Fr. 600.—, jedoch freie Station, inklusive Wäsche. Lehrtöchter mit dreijährigem Kurs bezahlen kein Lehrgeld und erhalten im ersten Jahr freie Station, inklusive Wäsche; im zweiten und dritten Jahr überdies eine monatliche Vergütung.

6. Diakonissenverein des Bethanienheim Zürich-Fluntern.

(Diakonissenhaus der Bischöflichen Methodistenkirche.)

Ausbildungsstätte für Diakonissen. Aufnahme: 20. bis 35. Altersjahr. — Ausbildungszeit: ein Jahr. Nach vier bis fünf Jahren Einsegnung. — Auslagen: keine.

*

7. Weitere Bildungsgelegenheiten.¹⁾

Für die Berufsbildung der Wochen- und Säuglingspflegerinnen kommt neben den erwähnten Möglichkeiten in Betracht:

Das städtische Jugendheim Florhofgasse Zürich.

Ausbildungszeit zwei Jahre, wovon ein Jahr Säuglings- und Kinderpflege im Jugendheim, sechs Monate Wochenpflege in der Pflegerinnenschule Zürich, sechs Monate in andern Anstalten oder bei Privaten. (Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.)

*

Daneben veranstalten Kurse:

Das Kinderheim „Werdgarten“ in Zürich: Kinderpflege: ein Jahr (kein offizielles Diplom).

Das Mütter- und Säuglingsheim „Inselhof“, Mühlebachstraße, Zürich: Säuglings- und Wochenpflege: drei, sechs und zwölf Monate.

Das Kinderheim Dr. Hoppeler, Zürich: Säuglings- und Kinderpflege: drei Monate.

Das Säuglingsheim Schanzackerstraße, Zürich: Säuglingspflege sechs Monate.

Die orthopädische Kinderklinik von Dr. Hallauer, Zürich: Säuglings- und Kinderpflege ein Jahr.

*

Interessante Mitteilungen über weitere in diesen Zusammenhang gehörige Ausbildungsgelegenheiten macht die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe.

¹⁾ Auf Grund der Aufstellung der schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe.

Danach kommt für die Ausbildung der Irrenpflegerin zunächst die Anstalt Hohenegg Meilen in Betracht, die eine geregelte Lehrzeit mit theoretischem Unterricht in dreijährigen Lehrgang bietet. Seit 1927 werden auch in der kantonalen Anstalt Burghölzli Kurse erteilt.

Die Masseusen des Kantons Zürich erlernen ihren Beruf in einem staatlichen Ausbildungskurs von sechs Monaten im Institut für physikalisch-therapeutische Heilmethoden (Kursgeld Fr. 200.—), mit anschließendem Praktikum von sechs Monaten. Nachher erfolgt die Diplomierung als Masseuse-Badewärterinnen. Andere Kantone kennen bis jetzt eine so gründliche Ausbildung der Masseuse nicht.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Bern.

Allgemeines. a) Ausbildung in Mädchenschulen.

Eine allgemeine Fortbildung der Mädchen vermitteln die Fortbildungsklassen der Oberabteilung der städtischen Mädchenschule in Bern (zwei Jahreskurse) und die Fortbildungsschule der (privaten) neuen Mädchenschule Bern.

Der fünfklassigen Sekundarschule der städtischen Mädchenschule ist eine Lateinklasse mit zwei Jahreskursen angegliedert. Eintritt nach dem dritten Sekundarschuljahr. Von da aus Möglichkeit des Übertritts an das humanistische Gymnasium.

Die Primarlehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in drei Jahreskursen. a) Für den deutschsprechenden Kantonsteil: im staatlichen Lehrerinnenseminar Thun, im Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchenschule Bern, im Lehrerinnenseminar der privaten neuen Mädchenschule in Bern; b) für den französischsprechenden Kantonsteil: im staatlichen Lehrerinnenseminar in Delémont.

Die Arbeitslehrerinnen werden in Spezialkursen ausgebildet. Die Kindergärtnerinnen besuchen die Abteilung für Kindergärtnerinnen der städtischen Mädchen-sekundarschule Bern (zwei Jahre), das private Kindergärtnerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern und das Kindergärtnerinnenseminar in Münsingen (anderthalb Jahre).

Ein Haushaltslehrerinnenseminar mit zwei Jahreskursen ist der Haushaltungsschule Bern angegliedert (siehe dort).